



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Mit Zustellungsurkunde

Johannes Filter



Ihr Widerspruch gegen meine Kostenfestsetzungsentscheidung vom 13. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Filter,

es ergeht folgender

Magdeburg, 29.08.2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
10.07.2018

Mein Zeichen: Az.: EU-VB-05114

bearbeitet von: EU-VB 101

Tel.: (0391) 567-1483

Widerspruchsbescheid

1. Auf Ihren Widerspruch vom 10. Juli 2018 gegen die Kostenfestsetzung vom 13. Juni 2018 hebe ich meinen Bescheid vom 13. Juni 2018 insoweit auf, als darin Verwaltungskosten in Höhe von mehr als 49,45 Euro festgesetzt wurden. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch vom 10. Juli 2018 gegen meine Kostenentscheidung zurück.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens und die notwendigen Auslagen haben Sie zur Hälfte zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs werden hinsichtlich des zurückgewiesenen Teils eine Gebühr in Höhe von 57,00 Euro und Auslagen in Höhe von 1,72 Euro erhoben.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Begründung:

I. Sachbericht

Mit E-Mail vom 27. April 2018 beantragten Sie die Zusendung des Berichtes des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), kurz: OLAF-Bericht, von dem in der Presse u. a. an nachfolgenden Stellen berichtet wurde:

- <https://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/landespolitik/ibg-affaere-muss-sachsen-anhalt-millionen-an-eu-zurueckzahlen--29634176>
- <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/eu-fordert-millionen-von-sachsen-anhalt-zurueck-100.html>.

Sie stellten den Antrag ausdrücklich als einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise dem Umweltinformationsgesetz, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Eine Begründung für Ihr Informationsbegehren fügten Sie nicht bei.

Mit Bescheid vom 13. Juni 2018 habe ich den Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Anwendungsbereich des IZG LSA sei nicht eröffnet, da das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF-LSA) nicht verfügungsberechtigt sei. Für die Prüfung Ihres Antrages und dessen Bescheidung habe ich Kosten in Höhe von 97,45 Euro festgesetzt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 haben Sie Widerspruch gegen meine Entscheidungen vom 13. Juni 2018 eingelegt.

Zur Kostenentscheidung vertreten Sie die Auffassung, diese sei unverhältnismäßig. Es sei weder ersichtlich, dass es einen Arbeitsaufwand von sechs Stunden gegeben habe, noch dass dieser zwingend notwendig gewesen sei. Ferner sei nicht nach § 12 Abs. 5 VwKostG geprüft worden, ob die Erhebung der Gebühr unbillig sei oder dem öffentlichen Interesse widerspräche.

Sie bemängeln weiterhin, dass Sie nicht im Vorfeld der Bescheidung über die entstehenden Gebühren informiert worden seien.

II. Rechtliche Würdigung

Ihr Widerspruch gegen die Kostenentscheidung ist zulässig und teilweise begründet.

Die Kostenentscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA ist eine eigenständige Entscheidung, die unabhängig von der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann. Hier ist zwar nicht explizit Widerspruch gegen die Kostenentscheidung eingelegt worden. Da Sie sich in Ihrer Widerspruchsbegründung aber auch gegen die Rechtmäßigkeit der Kostenentscheidung wenden, ist bei sachgerechter Auslegung Ihres Widerspruchsschreibens vom 10. Juli 2018 davon auszu-

gehen, dass Sie auch die Kostenfestsetzung einer Überprüfung unterziehen wollen. Deshalb wird Ihr Widerspruch auch als Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung gewertet.

Die Kostenfestsetzung im Bescheid vom 13. Juni 2018 beruht auf einer unrichtigen Rechtsanwendung.

In Abänderung meines Kostenfestsetzungsbescheids wird der von Ihnen zu zahlende Betrag daher von 97,45 Euro auf 49,45 Euro ermäßigt.

Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung ist § 10 Abs. 1 IZG LSA, der auf die § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12-14 VwKostG LSA verweist, soweit das IZG LSA keine abweichende Regelung trifft, sowie § 10 Abs. 3 IZG LSA im Zusammenhang mit der IZG LSA KostVO.

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach § 1 IZG LSA KostVO und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis in dessen Anlage. Die Bemessung erfolgt nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand in entsprechender Anwendung des § 3 AllGO LSA. Für Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, ist dort ein Stundensatz in Höhe von 71,00 Euro angesetzt, für einen Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E12 ein Stundensatz in Höhe von 57,00 Euro. Der Zeitaufwand für die Prüfung des Antrages und seine Bescheidung betrug drei Stunden für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (hD) und drei Stunden für einen Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12. Der Zeitaufwand für die rechtliche Recherche ist hierbei zu berücksichtigen und gehört mit zum entstandenen Verwaltungsaufwand. Denn mit der Gebühr wird vor allem abgegolten, dass die Verwaltung den Informationszugang des Einzelnen prüft, bescheidet und ihm ggf. Fall Zugang zu den begehrten Informationen gewährt. Dabei soll die Verwaltung kostendeckend arbeiten. (vgl. dazu Anwendungshinweise zum IZG LSA vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt vom 17. August 2010, S. 66, 67). In Rechnung gestellt wurde hier nicht der Zeitaufwand für das Einlesen und die Befassung mit dem IZG LSA allgemein. Denn die Befassung mit den Vorschriften des IZG LSA und seiner Rechtsanwendung gehört zur allgemeinen Informationspflicht der Behörde und kann dem einzelnen Anspruchsteller nicht in Rechnung gestellt werden. In der Kostenentscheidung erfasst wurde vielmehr nur der Aufwand für die Prüfung, ob die Tatbestandmerkmale des IZG LSA und seiner Ausschlussgründe im konkreten Fall erfüllt sind. Zur Auslegung der zwischen den Parteien strittigen §§ 1 und 7 IZG LSA war einschlägige Rechtsprechung und Literatur heranzuziehen und auszuwerten. Weiterhin waren die vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt zur Anwendung des Gesetzes gegebenen Anwendungshinweise und Auslegungshilfen zu den entscheidungserheblichen Fragen zu beachten. Als Auslage gemäß § 14 VwKostG wurde eine Gebühr in Höhe von 1,45 Euro für die Zustellung des Bescheides erhoben. Mithin ist der errechnete Gesamtbetrag in Höhe 384,00 Euro zunächst nicht zu beanstanden.

Der Gebührenerhebung steht auch nicht entgegen, dass der Antrag abschlägig beschieden wurde. Denn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG sind Kosten auch zu erheben, wenn ein Antrag abgelehnt wird. Grundsätzlich ist der Erfolg einer Amtshandlung für den Veranlasser neben den beiden in erster Linie anerkannten Maßstabshilfen (Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert) nicht bedeutsam für die Bemessung des Gebührenrahmens. Auch die Ablehnung unterliegt daher im Ansatz der vollen Gebührenpflicht (Loeser, NVwKostG Kommentar, § 11, Anm. 5). Jedoch bestimmt § 12 Abs. 3 VwKostG LSA, dass die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden kann, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt wird. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller der Vorteil einer stattgebenden Entscheidung versagt bleibt und ggf. sogar ein Nachteil entsteht. Weiter ist zu gewichten, ob bei der Ablehnung des Antrags ein geringerer oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verursacht wird. Die Ermäßigung ist dann geboten, wenn der durch die Ablehnung entstandene Verwaltungsaufwand gegenüber der Stattgabe des Antrags relativ gering war (Loeser, NVwKostG Kommentar, § 11, Anm. 5). Es sind dem Antragsteller nur die Kosten in Rechnung gestellt worden, die nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung des Antrags angefallen sind.

Bei einer positiven Bescheidung des Antrags wären noch weitere ebenfalls in Rechnung zu stellende Kosten angefallen, nämlich die Kosten für die Durchführung des Informationszugangs selbst.

Bei Gewährung des Informationszugangs wäre der Verwaltungsaufwand größer gewesen. Etwa käme der Zeitaufwand für das Durchsehen des Berichtes danach hinzu, ob und welche Rechte am Verfahren unbeteiligter Dritter betroffen sind, deren Unterlagen unter Datenschutzgesichtspunkten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Umgekehrt gesagt, wurde durch die Ablehnung des Antrags gegenüber einer positiven Bescheidung der Verwaltungsaufwand minimiert. Da im vorliegenden Fall im Bericht schutzwürdige Daten Dritter behandelt werden und bei positiver Bescheidung ein sog. Drittbeteiligungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, wurde die Gebühr nach § 12 Abs. 3 VwKostG LSA auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt und auf 96,00 Euro festgesetzt.

Ein Erlass der Gebühren nach § 12 Abs. 1 VwKostG LSA kam nicht in Betracht, da die Rechtsangelegenheit nicht unrichtig behandelt wurde. Der Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Einsichtnahme wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29.08.2018 zurückgewiesen, da der Widerspruch in der Sache keinen Erfolg hat und damit kein Anspruch auf Übersendung der Informationen im sog. OLAF Bericht besteht.

Die im Widerspruch vorgetragene Billigkeitsmaßnahme nach § 12 Abs. 5 VwKostG LSA ist nicht einschlägig. Billigkeitsmaßnahmen nach § 12 Abs. 5 VwKostG LSA können nur ergriffen werden,

wenn durch Ministeranordnung für eine besondere Art von Amtshandlungen bestimmt ist, aus Billigkeitsgründen eine Gebühr ganz oder teilweise nicht zu erheben. Eine solche Ministeranordnung liegt für Amtshandlungen nach dem IZG LSA nicht vor.

Jedoch gibt § 12 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA der Verwaltung die Möglichkeit, eine Kostenermäßigung aus Billigkeitsgründen vorzunehmen. Die Vorschrift ist dafür konzipiert, durch Billigkeitsmaßnahmen, wie Stundung, Ermäßigung und Erlass, soziale Härten im Einzelfall zu kompensieren (Loeser, NVwKostG Kommentar, § 11, Anm. 4). Gebührenermäßigungen aus Gründen der Billigkeit sollen nur bei einzelfallbezogenen Härten, z. B. unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage oder Existenzgefährdung des Schuldners sowie sozialen Härtegründen gewährt werden (Loeser, NVwKostG Kommentar, § 11, Anm. 4.2.). Allerdings kommt ein (Teil-)Erlass auch ausnahmsweise bei Gebühren in Betracht, die in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte entstanden sind (Loeser, NVwKostG Kommentar, § 11, Anm. 4.2 unter Hinweise auf Datenschutzbericht Nds. LT Drs. IX/1300). Die zitierte Quelle bezieht sich zwar auf Gebühren für Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz, ist aber auf Grund der gesetzgeberischen Intention auf Informationszugangsansprüche nach dem IZG LSA übertragbar. Im hier zu bescheidenden Fall führte die konsequente Anwendung der bestehenden kostenrechtlichen Rechtsvorschriften für Auskunftersuchen nach dem IZG LSA wegen der vorgegebenen Stundensätze nach der AllGO LSA und dem mit der Prüfung des Auskunftersuchens verbundenen Zeitaufwand zu Verwaltungskosten mit einem Gesamtbetrag i. H. v. ursprünglich 384,00 Euro. Es erscheint aber unbillig, die durch die Komplexität des Falles und teilweise noch nicht abschließend geklärten Zweifelsfragen in der Rechtsanwendung auf die Besonderheiten des hier zu bescheidenden Falles entstandenen Verwaltungskosten einseitig dem Antragsteller aufzuerlegen.

Eine (weitere) Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 50 % nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA wird daher für angemessen erachtet. Somit sind nunmehr Gebühren i. H. v. 48,00 Euro und Auslagen i. H. v. 1,45 Euro zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurde Ihnen am 5. Juni 2018, also vor der Bescheidung, mitgeteilt, dass für die Prüfung und Bescheidung Ihres Antrages Kosten entstehen würden. Ihnen wurde darin mitgeteilt, dass nach § 10 IZG LSA i. V. m. dem VwKostG und der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) für die Durchführung des IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

Sie wurden damit vor Erlass des angefochtenen Bescheides darüber informiert, dass die IZG LSA KostVO hier Gebühren in Höhe von 0 bis 2000 Euro vorsieht und die Bemessung der Gebühren nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand erfolgt, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abgesehen wird.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 49,45 Euro innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe der im Bescheid vom 13.06.2018 genannten Da-

ten (Kassenzeichen: 4101-270098-0, BIC: MARKDEF1810, IBAN: DE2181000000081001500) auf das Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen, Editharing 40, 39108 Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 80 Abs. 1 Satz 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA und § 10 Abs. 1 IZG LSA sowie § 13 VwKostG LSA.

Entsprechend § 13 Abs. 2 VwKostG LSA ist eine Gebühr zu erheben, wenn und soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro, soweit für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen war. Die Höhe der anfallenden Gebühr wurde nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes gemäß § 3 i. V. m. § 10 VwKostG LSA nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bemessen.

Der Zeitaufwand für diese Widerspruchsentscheidung betrug für einen Beschäftigten in der Entgeltgruppe E 12 insgesamt 2 Stunden. Bei einem Stundensatz von 57,00 Euro (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AllGO) ergibt sich mithin eine Gebühr in Höhe von 114,00 Euro.

Weiterhin sind die bei der Vornahme der Amtshandlung notwendigen Auslagen gemäß § 14 VwKostG LSA zu erstatten. Als Auslage wird die Gebühr für die Zustellung des Widerspruchsbescheides mit Zustellungsurkunde in Höhe von 3,45 Euro erhoben.

Da Ihr Widerspruch teilweise erfolgreich war, werden die entstandenen Gebühren und Auslagen nur hälftig von Ihnen erhoben.

Insgesamt wird für die Widerspruchsentscheidung somit ein Gesamtbetrag in Höhe von

58,72 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Magdeburg,

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

unter Verwendung des Kassenzzeichens:

4101-270619-9

einzuzahlen.

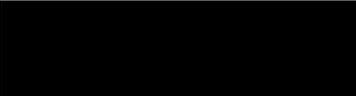
Die Kostenentscheidung stellt eine eigenständige Entscheidung dar, die unabhängig von der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenentscheidung für den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg einzulegen oder zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kroll

